

Auflösung des Vereins

Eine Auflösung kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dabei ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen notwendig, solange die Satzung nichts anderes bestimmt.

Die Auflösung stellt jedoch noch nicht das unmittelbare „Ende“ des Vereins dar. Der Verein besteht bis zu seiner vollständigen Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten als Liquidationsverein fort. Wird der Verein in einen Liquidationsverein umgewandelt, endet jedoch bereits die werbende Vereinstätigkeit. Der Vereinszweck wird zum Abwicklungszweck umgewandelt.

Die Vereinstätigkeiten begrenzen sich nunmehr auf die Beendigung laufender Geschäfte des Vereins, Vereinsvermögen in Geld umzusetzen, Gläubiger zufriedenzustellen und den Überschuss an Vermögen an den Verein, welcher in der Satzung benannt ist, auszuzahlen.

Das Ende des Vereins ist rechtlich ein schwieriger Weg, demzufolge sollten sie bereits vorab Kontakt mit ihrer Notarin/deren Notarmitarbeiterinnen aufnehmen.

Die Verteilung des Vereinsvermögens darf grundsätzlich nicht vor dem Ablauf eines Jahres (Sperrjahr) nach der Bekanntmachung der Auflösung des Vereins erfolgen.

Auflösung und Liquidation sind im BGB in Verbindung mit der jeweiligen Vereinssatzung geregelt. Nach Beendigung des Abwicklungsverfahrens wird der Verein zuletzt noch aus dem Vereinsregister gelöscht.

Was muss der Notarin zur Vorbereitung der Anmeldung bei der Auflösung des Vereins und dem Registergericht zur Eintragung vorgelegt werden?

- Einladung zur Mitgliederversammlung
- Protokoll der Mitgliederversammlung, aus welchem sich der Beschluss über die Auflösung des Vereins ausdrücklich ergibt und die Liquidatoren unter Bestimmung der Vertretungsmacht zu bestellen.

Besondere Hinweise zur Einladung der Mitgliederversammlung, Frist, Benennung der Tagesordnung, Bestellung der Liquidatoren (ähnlich Bestellung Vorstand) und deren Vertretungsregelung siehe unter den Hinweisen zur Satzungsänderung.